

Satzung für den Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont

Vom 7. September 2010

KABl. 2010, S. 116, zuletzt geändert durch Anordnung vom 29. Mai 2015,

KABl. 2015, S. 70

Alle Menschen sind nach dem biblischen Zeugnis Gottes Kinder: Er ist das Fundament unseres Lebens, Jesus Christus ist unser Vorbild. Unsere Beziehung zu ihm stützt und hält uns. Das macht uns offen, gibt uns Kraft und ermöglicht eine lebendige Vielfalt christlichen Glaubens. Seine Liebe hilft uns, das eigene Leben zu gestalten und tolerant und liebevoll mit anderen Menschen umzugehen.

Mit unseren Kindertageseinrichtungen begleiten wir Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Hier finden die Kinder Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren. Gemeinsam mit den Eltern gehen die Mitarbeitenden in den Einrichtungen und die Kirchengemeinden dafür „Hand in Hand“, wie es im Leitbild der evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont heißt.

Aus diesem Selbstverständnis heraus verstehen die Kirchengemeinden die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung und Aufgabe. Hierin liegt die Begründung für die Kindertagesstättenarbeit, die ein wesentlicher Bestandteil der kirchengemeindlichen Arbeit ist und bleibt.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchengemeinden und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die wirtschaftliche Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten.

Beides – die verantwortliche Bündelung der organisatorischen Aufgaben und die innere Verknüpfung von Kindertagesstätte und Kirchengemeinde – dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit. Darum übertragen die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätten und bilden dafür den Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont.

§ 1

Mitglieder

(1) Die folgenden Kirchengemeinden des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hameln-Pyrmont, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden einen Kirchengemeinde-

verband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemein-
deordnung:

- Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Aerzen
- Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Bad Pyrmont
- Evangelisch-lutherische St.-Johannes-Kirchengemeinde Bad Pyrmont-Holzhausen
- Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Bad Pyrmont-Oesdorf
- Evangelisch-lutherische Münstergemeinde St. Bonifatius Hameln
- Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hameln
- Evangelisch-lutherische St.-Annen-Kirchengemeinde Hameln
- Evangelisch-lutherische Marktkirchengemeinde Hameln
- Evangelisch-lutherische St.-Aegidien-Kirchengemeinde Holtensen
- Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Bakede
- Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Neersen
- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Hameln

(2) ¹Der Name des Kirchengemeinerverbandes lautet „Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont“, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt. ²Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in 31785 Hameln, Bahnhofplatz 1.

§ 2

Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

(1) ¹Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die folgenden evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, mit klarem evangelischen Profil effizient zu betreiben:

- Ev. Kindergarten „Unter dem Regenbogen“, Tannenweg 7, 31855 Aerzen
- Ev. Kindergarten Grupenhagen, Schulstraße 1a, 31855 Aerzen
- Ev. Kindertagesstätte Marienstraße, Marienstr. 13, 31812 Bad Pyrmont mit Außenstelle Hort, Humboldtstr. 30, 31812 Bad Pyrmont
- Ev. Kindergarten Holzhausen, Griebemer Straße 12, 31812 Bad Pyrmont
- Ev. Reesenhof-Kindergarten Oesdorf, Winkelstraße 8/9, 31812 Bad Pyrmont
- Ev. Münster-Kindergarten, Klütstraße 7, 31785 Hameln
- Ev. Paul-Gerhardt-Kindergarten, Paul-Gerhardt-Weg 21, 31787 Hameln
- Ev. Kindergarten St. Annen Wangelist, Kapellenweg 5, 31789 Hameln
- Ev. Kindergarten Feuergraben, Feuergraben 43, 31785 Hameln

- Ev. Kindergarten Holtensen, Beekebreite 7, 31787 Hameln
- Ev. Kindergarten Bakede, Ringstraße 7, 31848 Bad Münder
- Ev. Kinderspielkreis Neersen, Neersen 5, 31812 Bad Pyrmont
- Hameln mini group, Langes Feld, 31789 Hameln
- Betriebskindertagesstätte Kleiner Eugen, Hastenbecker Weg 86d, 31787 Hameln
- Krippe am Klüt, Papengösenanger 6a, 31787 Hameln

2Zu diesem Zweck übernimmt der Kindertagesstättenverband die Trägerschaft der vorgenannten Kindertagesstätten.

(2) 1Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. 2Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen abzuschließen. 3Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverhältnisse mit den Eltern. 4Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.

(3) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.

(4) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände und Pfarrämter) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

(5) 1Der Kindertagesstättenverband kann aufgrund gesonderter Betriebsführungsverträge die Trägerschaft für betriebliche Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich des Kirchenkreises Hameln-Pyrmont übernehmen. 2Wird eine dieser betrieblichen Tageseinrichtungen für Kinder nicht einem Mitglied des Kindertagesstättenverbandes zugeordnet, übernimmt der Verbandsvorstand die in dieser Satzung dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) 1Der Kindertagesstättenverband ist Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. 2Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Verbandsgemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den bisherigen Bedingungen.

(2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 4

Aufgaben der Kirchengemeinden

(1) ¹Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. ²Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. ³Hierzu sollen insbesondere zählen:

- regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
- regelmäßige Teilnahme der örtlichen Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
- mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
- regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,
- Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z.B. Gemeindebrief, Homepage),
- Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat der Kindertagesstätte nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

(2) Der Kirchenvorstand wirkt bei der Erarbeitung und Entwicklung der pädagogischen Konzeption und der Qualitätsentwicklung mit.

(3) Bei der Neueinstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in einer Kindertagesstätte muss das Einvernehmen zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Kindertagesstättenverband hergestellt werden.

(4) ¹Die Kirchengemeinden bringen ihre derzeit vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. ²Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuführen.

§ 5

Organ des Kindertagesstättenverbandes

Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand.

§ 6

Verbandsvorstand und Regionalvorstände

(1) ¹Die Regionalvorstände werden im Bereich der Kommunen Aerzen, Bad Münder, Bad Pyrmont und Hameln gebildet. ²Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem stimmbe-

rechtigten Mitglied je beteiligter Kirchengemeinde, welches der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt. 3Das in den Regionalvorstand entsandte Mitglied muss Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin der beteiligten Kirchengemeinde sein. 4Bis zu zwei weitere Mitglieder mit beratender Stimme sollen auf Beschluss des jeweiligen Regionalvorstandes je Kirchenvorstand in den Regionalvorstand entsandt werden.

(2) 1Je Kirchengemeinde ist ein stellvertretendes Mitglied für den Regionalvorstand durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu wählen, welches im Falle der Verhinderung des Mitgliedes der Kirchengemeinde an dessen Stelle tritt.

(3) 1Der Verbandsvorstand setzt sich aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der vier Regionen zusammen. 2Diese Vertreter oder Vertreterinnen werden in einer Sitzung der jeweiligen Regionalvorstände gewählt.

(4) 1Der Verbandsvorstand beruft ein weiteres Mitglied. 2Sollte unter den von den Regionalvorständen gewählten Mitgliedern kein geistliches oder nicht geistliches Mitglied sein, so muss ein weiteres Mitglied der entsprechenden Gruppe berufen werden.

(5) 1Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand und den Regionalvorständen aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt ist. 2Das betroffene Gremium wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. 3Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes, des Kirchenkreises oder einer dem Kindertagesstättenverband angehörenden Kirchengemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes und/oder der Regionalvorstände sein.

(6) 1Der Verbandsvorstand und die Regionalvorstände werden jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. 2Beide wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(7) 1An den Sitzungen des Verbandsvorstandes und der Regionalvorstände sollen die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und die pädagogische Leitung mit beratender Stimme teilnehmen. 2Leitungen, Fachberatung und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand bzw. die Regionalvorstände dieses beschließen. 3Der Superintendent oder die Superintendentin wird zu den Sitzungen eingeladen. 4Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. 5Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheiden der Verbandsvorstand und die Regionalvorstände in nicht öffentlicher Sitzung.

(8) 1Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes und der Regionalvorstände Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen. 2Sitzungen des Verbandsvorstandes und der Regionalvorstände sind von dem oder der

Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.

(9) ¹Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. ²Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Aufgaben des Verbandsvorstandes und der Regionalvorstände

(1) ¹Der Verbandsvorstand trägt als Organ des Rechtsträgers der Kindertagesstätten die Gesamtverantwortung für diese. ²Dies umfasst insbesondere die gesamtstrategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.

(2) ¹Die Regionalvorstände unterstützen den Verbandsvorstand in seinen Aufgaben. ²Sie sorgen als Bindeglied insbesondere für die regionale Einbindung der Kindertagesstätten in die Kirchengemeinden und die kommunalen Strukturen. ³Der Verbandsvorstand beteiligt die Regionalvorstände bei allen regionalen Entscheidungen.

(3) ¹Die Verteilung der Aufgaben zwischen Verbandsvorstand, Regionalvorstand, Kirchenvorstand, pädagogischer Leitung, Kindergartenleitung und betriebswirtschaftlicher Geschäftsführung werden in einem Aufgabenverteilungsplan geregelt. ²Dieser Aufgabenverteilungsplan ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung. ³Der Aufgabenverteilungsplan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden.

§ 8

Finanzen und Vermögen

(1) Für den Kindertagesstättenverband wird durch die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.

(2) ¹Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes kann durch Umlagen, die aus den Haushalten der Kindertagesstätten zu finanzieren sind, gedeckt werden. ²Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt und orientiert sich an der Größe der Einrichtung.

(3) ¹Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. ²Diese stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. ³Im Gegenzug stellt der Kindertagesstättenverband die bauliche Unterhaltung des Gebäudes im Rahmen seiner finanziellen Mittel sowie durch die finanzielle Unterstützung der Kommune sicher. ⁴Hierbei kann der Kindertagesstättenverband zur Deckung des kirchlichen Finanzierungsanteils die vorhandenen Rücklagen der jeweiligen Kindertagesstätte heranziehen.

(4) Sofern sich die Kindergartengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

§ 9

Betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und pädagogische Leitung

(1) Das Kirchenkreisamt Hameln übernimmt die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung.

(2) ¹Die pädagogische Leitung wird einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. ²Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. ³Anstellungsträger der pädagogischen Leitung ist der Kirchenkreis. ⁴Die Anstellung der pädagogischen Leitung erfolgt im Benehmen zwischen Kindertagesstättenverband und Kirchenkreis.

(3) ¹Die Aufgaben der pädagogischen Leitung werden in einer Dienstanweisung vom Verbandsvorstand festgelegt. ²Darin wird konkret und abschließend geregelt, welche Aufgaben ihr obliegen. ³Dabei ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung, der örtlichen Einrichtungsleitung und der Fachberatung zu beachten.

§ 10

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet gemäß § 111 KGO der Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hameln-Pyrmont.

§ 11

Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen gelten die Vorschriften von § 104 KGO.

§ 12

Auflösung, Ausscheiden

(1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen auflösen.

(2) ¹Dabei gehen zweckbestimmte Vermögenswerte an die jeweiligen Kirchengemeinden zurück, sofern der Verbandsvorstand keine andere Verwendung beschließt. ²Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten den jeweiligen Kindertagesstätten zu. ³Für den Fall einer betrieblichen Kindertageseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 fallen die allgemeinen Ver-

mögenswerte proportional zu den Haushaltsvolumina und die zweckbestimmten Vermögenswerte ganz dem Kirchenkreis zu.

(3) ¹Jede Kirchengemeinde oder der Kindertagesstättenverband kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft oder die Trägerschaft kündigen. ²In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen. ³Über die Ausgliederung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 13

Inkrafttreten, Genehmigung

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Zustandekommens der nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Verträge mit den Kommunen am 1. August 2010 in Kraft.

(2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

A e r z e n, den 18. Mai 2010

Für die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Aerzen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

B a d P y r m o n t, den 5. Juni 2010

Für die Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Bad Pyrmont
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

B a d P y r m o n t, den 5. Juni 2010

Für die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-Kirchengemeinde Bad Pyrmont-Holzhausen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

B a d P y r m o n t, den 8. Juni 2010

Für die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Bad Pyrmont-Oesdorf
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

H a m e l n, den 11. Juni 2010

Für die Evangelisch-lutherische Münstergemeinde St. Bonifatius Hameln
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

H a m e l n, den 21. Juni 2010

Für die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hameln
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

H a m e l n, den 26. Juni 2010

Für die Evangelisch-lutherische St.-Annen-Kirchengemeinde Hameln
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

H a m e l n, den 1. Juli 2010

Für die Evangelisch-lutherische Marktkirchengemeinde Hameln
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

H a m e l n, den 16. Juli 2010

Für die Evangelisch-lutherische St.-Aegidien-Kirchengemeinde Holtensen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

B a d M ü n d e r, den 28. Juli 2010

Für die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Bakede
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 der Kirchengemein-
deordnung kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 7. September 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

D r . K r ä m e r

